B 1612
13

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 29. Februar** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
23.2.2016	**Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze** 403-2-J , 400-1-J	14
29.1.2016	Bekanntmachung des **Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern** 2220-1-5-K	16
12.1.2016	Prüfungsordnung für den anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung – PO-SozVersFW) 800-21-89-A	19
25.1.2016	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	24
27.1.2016	Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung 7831-1-2-U	25
21.1.2016	Bekanntmachung der **Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Januar 2016 Vf. 66-IX-15 betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Ja zur ‚Legalisierung von Cannabis in Bayern' als Rohstoff, Medizin und Genussmittel"**	26
	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Änderung und der Aufhebung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung und der Aufhebung der Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt im Allgemeinen Ministerialblatt 1140-1-S, 631-1-F	27

Hinweis auf neue Inhalte der Verkündungsplattform

Auf der Verkündungsplattform Bayern https://www.verkuendung-bayern.de/ werden folgende **neue Inhalte** in elektronischer Fassung nachrichtlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- alle Ausgaben des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl.) ab dem Jahr 1945,
- die Bayerische Rechtssammlung, die nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013, BayRS 1141-1-S) das bayerische Landesrecht zum Stichtag 1. Januar 1983 im Sinne einer Positivliste vollständig umschreibt,
- die Fortführungsnachweise ab dem Jahr 1983, die beim jeweiligen Jahrgang des GVBl. eingestellt sind und die Änderungen vom Rechtsstand am 1. Januar 1983 bis zum Ablauf des jeweiligen Jahres dokumentieren.

Die **amtlich verkündete Fassung** der Gesetze, Verordnungen und weiteren Inhalte des GVBl. ist weiterhin allein die **Druckfassung**.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

403-2-J , 400-1-J

Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

vom 23. Februar 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 21 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2012 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) [1]Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird eine doppelte Gebühr erhoben, mindestens 126 €. [2]Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 31,50 €."

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) [1]Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie die §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. [2]Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B des GNotKG."

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Art. 30 wird wie folgt gefasst:

      „Art. 30 (*aufgehoben*)".

   b) Die Angabe zu Art. 74 wird wie folgt gefasst:

      „Art. 74 (*aufgehoben*)".

   c) Die Angabe zu Art. 76 wird wie folgt gefasst:

      „Art. 76 (*aufgehoben*)".

   d) Die Angabe zu Art. 79 wird wie folgt gefasst:

      „Art. 79 (*aufgehoben*)".

2. In Art. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2" gestrichen.

3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung" durch die Wörter „§§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)" ersetzt.

4. Art. 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Klage" durch das Wort „Beschwerde" und die Wörter „der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung" durch die Angabe „des § 439 FamFG" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der auf die Beschwerde ergangene Beschluss ist, soweit er die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen."

5. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „6 bis 9" durch die Angabe „6, 7 bis 9" ersetzt.

6. In Art. 59 Abs. 6 wird das Wort „Ausschlußurteils" durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses" ersetzt.

7. Art. 74 wird aufgehoben.

8. Art. 80 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft.

München, den 23. Februar 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2220-1-5-K

Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

vom 29. Januar 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 (Drs. 17/9435, Drs. 17/8918) dem am 10. November 2015 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern zugestimmt. Mit diesem Vertrag wird der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 14. August 1997 (GVBl. 1998 S. 30, BayRS 2220-1-5-K), der zuletzt durch Vertrag vom 24. Oktober 2008 (GVBl. 2009 S. 2) geändert worden ist, geändert: Die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern ist dem Vertrag beigetreten, und der Vertragstext mit Überschrift und Protokollnotiz wird neu gefasst. Der Vertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

Der Vertrag ist ausweislich seines Art. 6 am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

München, den 29. Januar 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern

Präambel

Eingedenk des geschichtlich bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgern und geleitet von dem Wunsch, das freundliche Verhältnis zwischen dem Freistaat und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, hat der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, mit dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, vertreten durch den Präsidenten Dr. Dr. Simon Snopkowski, am 14. August 1997 einen Vertrag geschlossen. Die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern tritt diesem Vertrag bei, der folgende Fassung erhält:

Artikel 1

Staatsleistung

(1) [1]Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns beteiligt sich der Freistaat Bayern an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke sowie an den laufenden Aufwendungen für allgemeine Sicherheitsmaßnahmen mit 11 000 000 € ab dem Haushaltsjahr 2016. [2]Der Betrag nach Satz 1 wird ab dem Jahr 2017 an die Entwicklung der Beamtenbesoldung angepasst, und zwar um den Vomhundertsatz, um den sich

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2015 geändert hat. [3]Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

(2) [1]Die Zahlung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil an den Landesverband, an die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern sowie an sonstige israelitische oder jüdische Kultusgemeinden, die nicht dem Landesverband angehören und Ansprüche erheben, welche durch die Staatsleistung nach Absatz 1 abgegolten werden. [2]Der Anteil der sonstigen israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinden berechnet sich dabei nach der Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorvorjahres. [3]Die Aufteilung der Gesamtsumme erfolgt zunächst hälftig auf den Landesverband und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern. [4]Der an die sonstigen israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinden nach Satz 2 zu zahlende Betrag wird, wenn diese ihren Sitz in Oberbayern haben, vom Anteil der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern abgezogen, in den übrigen Fällen vom Anteil des Landesverbands. [5]Der Abzug nach Satz 4 unterbleibt, wenn der Landesverband oder die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern sich mit der anspruchsberechtigten israelitischen oder jüdischen Kultusgemeinde einvernehmlich auf eine andere Lösung verständigen. [6]Die Verteilung der Mittel innerhalb des Landesverbands erfolgt durch diesen.

(3) Zur Berechnung der Beträge nach Abs. 2 Satz 2 übermitteln der Landesverband und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bis spätestens zum 30. September des Vorjahres ihre entsprechenden Mitgliederzahlen.

Artikel 2

Religionsunterricht

(1) [1]Der jüdische Religionsunterricht ist an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, für jüdische Schüler ordentliches Lehrfach (Pflichtfach); Art. 137 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern bleibt unberührt. [2]Der Unterricht wird im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden und unter Beachtung der für den Religionsunterricht allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften organisiert. [3]Er kann in Räumen abgehalten werden, die vom Landesverband oder den Kultusgemeinden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind.

(2) Der Religionsunterricht wird unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Glaubensgemeinschaft erteilt.

(3) An den nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), geschützten israelitischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(4) [1]Die Verantwortung für den Religionsunterricht obliegt dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern und der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, jeweils für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich. [2]Die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts vor Ort obliegt der jeweiligen Kultusgemeinde.

(5) Der Religionsunterricht kann nur von Lehrkräften erteilt werden, die die wissenschaftliche und pädagogische Eignung für diese Aufgabe haben und für die von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde.

(6) Der Personal- und Sachaufwand für den Religionsunterricht ist durch die Staatsleistung nach Art. 1 abgegolten.

Artikel 3

Ausschluss sonstiger Leistungen

[1]Der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern werden über die nach Art. 1 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an den Freistaat Bayern herantragen. [2]Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. [3]Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Pflege verwaister israelitischer Friedhöfe in Bayern sowie die staatlichen Leistungen zur Unterbringung und Betreuung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion. [4]Unberührt bleiben die Zuschüsse zum Finanzierungsbeitrag des Freistaates Bayern für jüdische Gemeindezentren in Bayern, die nach Maßgabe des Staatshaushalts erbracht werden; hierdurch wird weder eine staatliche Baulast an Gebäuden der Israelitischen Kultusgemeinden noch ein Anspruch auf regelmäßige staatliche Förderung von Baumaßnahmen begründet.

Artikel 4

Freundschaftsklausel

[1]Die Bayerische Staatsregierung, der Landesver-

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

band und die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern werden sich zur Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen. [2]Sie werden etwaige Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise ausräumen.

Artikel 5

Änderungsbegehren

Änderungsbegehren zu Art. 1 Abs. 1 können von den Vertragsparteien jeweils mindestens ein Jahr vor der begehrten Änderung, frühestens im Jahr 2019 für eine Änderung ab dem 1. Januar 2021, vorgebracht werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Änderungen des Vertrags treten nach Zustimmung des Bayerischen Landtags am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 10. November 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r

Der Präsident des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Dr. Josef S c h u s t e r

Die Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern

Dr. h.c. Charlotte K n o b l o c h

Protokollvermerk:

Die bisherigen Protokollvermerke entfallen.

Sofern im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Liberalen Jüdischen Gemeinde München Beth Shalom und dem Freistaat Bayern über eine Beteiligung der Klägerin auf staatliche Leistungen für die Jahre vor 2009 ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, übernimmt der Freistaat Bayern die sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

800-21-89-A

Prüfungsordnung für den anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung – PO-SozVersFW)

vom 12. Januar 2016

Auf Grund

– des § 56 Abs. 1 Satz 2 und des § 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie

– des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Fortbildungsprüfung

Teil 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Ausschlussentscheidungen
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 6 Verschwiegenheit
§ 7 Geschäftsordnung

Teil 3

Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine
§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Teil 4

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 10 Prüfungsaufgaben
§ 11 Prüfungserleichterung
§ 12 Ablauf der Prüfung
§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme, Verhinderung

Teil 5

Ergebnis der Fortbildungsprüfung

§ 15 Bewertung
§ 16 Zeugnis; Bescheid
§ 17 Prüfungsunterlagen

Teil 6

Schlussvorschrift

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Fortbildungsprüfung

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) führt Fortbildungsprüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Bundesverordnung) vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 206) durch.

Teil 2

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

[1]Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung errichtet das Staatsministerium einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. [2]Sind mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so errichtet das Staatsministerium einen Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben. [3]Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. [2]Die Mitglieder müssen für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein oder eine entsprechende Qualifizierung absolviert haben; sie müssen für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft, die in der Fortbildung tätig ist, an. [2]Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder sowie die in der Fortbildung tätigen Lehrkräfte werden auf Vorschlag der bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung, die Arbeitnehmermitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen oder sind die Vorgeschlagenen nicht geeignet, so beruft sie das Staatsministerium insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) [1]Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. [2]Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. [3]Die Höhe der Entschädigung wird vom Staatsministerium festgesetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 4

Ausschlussentscheidungen

Über den Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) [1]Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreter. [2]Der Vorsitz kann jährlich wechseln.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) [1]In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben die Abstimmung durch eine schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführte Umfrage herbeiführen. [2]Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss für gemeinsame

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Aufgaben zusammentreten.

§ 6

Verschwiegenheit

[1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. [2]Dies gilt nicht gegenüber dem Staatsministerium und dem Berufsbildungsausschuss.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben gibt sich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse geregelt sind.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben sowie des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Teil 3

Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

[1]Die Prüfung wird bei Bedarf durchgeführt. [2]Die Prüfungstermine bestimmt das Staatsministerium auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben. [3]Die Prüfung ist mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) [1]Über die Zulassung zur Fortbildungssprüfung entscheidet das Staatsministerium. [2]Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(2) [1]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben teilt dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin die Entscheidung über die Zulassung zusammen mit der Ladung zur Prüfung rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes schriftlich mit. [2]Es gibt auch die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. [3]Nicht zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben die Entscheidung begründet mit.

Teil 4

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben bestimmt Aufgabensteller, die Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweis, die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer und die zuzulassenden Hilfsmittel.

(2) Er kann Gutachter oder Gutachterinnen zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 11

Prüfungserleichterung

§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben zu treffen ist.

§ 12

Ablauf der Prüfung

(1) § 5 APO gilt mit der Maßgabe, dass Vertreter des Staatsministeriums sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Prüfung anwesend sein können.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(4) [1]Bei der schriftlichen Prüfung regelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln fertigen.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

(6) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der Aufsichtführung über ihre Person auszuweisen.

(7) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(8) [1]Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen und von der Aufsichtführung zu unterzeichnen. [2]Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. [3]Die Niederschriften sind dem Staatsministerium zu übersenden.

§ 13

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 35 APO gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Entscheidung über Vorliegen und Folgen der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben trifft und
2. in minder schweren Fällen von einer Ahndung abgesehen werden kann.

§ 14

Rücktritt, Nichtteilnahme, Verhinderung

Die §§ 32 und 33 APO gelten mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben trifft.

Teil 5

Ergebnis der Fortbildungsprüfung

§ 15

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Ergänzungsprüfung sind von den Prüfern selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach deren Abschluss bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:				**Punkte:**		
sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung		100,0	bis	87,5
gut	=	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	unter	87,5	bis	75,0
befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	unter	75,0	bis	62,5
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	unter	62,5	bis	50,0
mangelhaft	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	unter	50,0	bis	25,0
ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung	unter	25,0	bis	0.

(5) [1]Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung sowie für die mündliche Prüfung ist die Summe der vergebenen Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. [2]Die durchschnittliche Punktzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) [1]Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen; für Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu zwei Punkte von den für

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. [2]Die Bewertung ist nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 16

Zeugnis, Bescheid

(1) Das Prüfungszeugnis nach § 6 Abs. 4 der Bundesverordnung ist vom Staatsministerium sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) [1]Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Staatsministerium einen schriftlichen Bescheid. [2]Darin ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen.

§ 17

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling oder einer von ihm bevollmächtigten Person innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Staatsministerium zwei Jahre, die Niederschriften fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

Teil 6

Schlussvorschrift

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte in der Arbeiterrentenversicherung (FPO-RV) vom 19. August 1999 (GVBl. S. 386, BayRS 800-21-85-A), die durch § 1 Nr. 416 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 29. Februar 2016 außer Kraft.

München, den 12. Januar 2016

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2, des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie:

§ 1

Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl. S. 245, BayRS 411-3-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

   „(BayBörsV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

      „6. sonstige Emittenten mit den Untergruppen

         a) Emittenten, deren emittierte Wertpapiere zum regulierten Markt der Börse München zugelassen sind,

            4 Vertreter

         b) Emittenten, deren emittierte Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr in dem Segment m:access der Börse München einbezogen sind,

            2 Vertreter.“

   b) Abs. 1a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw. Abs. 1a“ gestrichen.

   b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „²Es sind auch leitende Angestellte und sachkundige Mitarbeiter der Unternehmen wählbar.“

4. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „durch Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt oder“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „München zugelassen“ die Wörter „oder nicht mehr in den Handel im Freiverkehr im Segment m:access der Börse München einbezogen“ eingefügt.

   b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „bzw. Abs. 1a“ gestrichen.

6. In § 16 werden die Wörter „und an der Börse greenmarket wird jeweils“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

7. In § 48 wird im Wortlaut die Satznummerierung gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

München, den 25. Januar 2016

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

7831-1-2-U

Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung

vom 27. Januar 2016

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

§ 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2-U), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, § 7 Satz 1, § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 BmTierSSchV,“.

   b) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. nach Art. 3 Satz 2 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000,“.

   c) In Nr. 17 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

   d) In Nr. 18 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

   e) Es wird folgende Nr. 19 angefügt:

      „19. nach Art. 5 Nr. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, soweit Ausstellungsstellen nach Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii betroffen sind, sowie Art. 7 Nr. 5 und Art. 10 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) Die Zuständigkeit nach den Abs. 1 bis 4 umfasst jeweils auch die im Vollzug notwendigen Anordnungen und Maßnahmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

München, den 27. Januar 2016

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 21. Januar 2016 Vf. 66-IX-15

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Januar 2016 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Ja zur ‚Legalisierung von Cannabis in Bayern' als Rohstoff, Medizin und Genussmittel".

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens „Ja zur ‚Legalisierung von Cannabis in Bayern' als Rohstoff, Medizin und Genussmittel" sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zur Frage der Zulassung eines Volksbegehrens zur Legalisierung von Cannabis in Bayern.

2. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf ist mit Bundesrecht unvereinbar, da dem Landesgesetzgeber nach Art. 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Bereits vorhandene, der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 19 und 22 GG zuzuordnende bundesgesetzliche Normierungen zum Betäubungsmittel-, Arzneimittel-, Straf- und Straßenverkehrsrecht versperren die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung.

München, den 21. Januar 2016

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Peter K ü s p e r t , Präsident

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über Veröffentlichungen in den Amtsblättern zu Vorschriften aus der Bayerischen Rechtssammlung:

Vorschrift	Änderung/Aufhebung	Amtsblatt
Veröffentlichungs-Bekanntmachung (VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl. S. 730, BayRS 1140-1-S)	Änderung	Nr. II Bekanntmachung vom 3.12.2013 (AllMBl. S. 549)
Veröffentlichungs-Bekanntmachung (VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl. S. 730, BayRS 1140-1-S)	außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2015	Nr. 8.2 Buchst. a Bekanntmachung vom 15.12.2015 (AllMBl. S. 541)
Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 631-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung	außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2015	Nr. 8.2 Buchst. b Bekanntmachung vom 15.12.2015 (AllMBl. S. 541)

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.